

Stadt Bopfingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 28. Januar 2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bopfingen am 19.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 28. Januar 2016 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 28. Januar 2016 wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 255,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.
- (3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung $\frac{1}{30}$ der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ist die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr bei Unterkünften, die vorübergehend von der Stadt Bopfingen angemietet werden, die von der Obdachlosenbehörde an den Vermieter zu zahlende Miete ohne Betriebskosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 100,00 Euro je Einheit und Monat. Die Betriebskosten werden in tatsächlicher Höhe festgesetzt bzw. soweit möglich vom Benutzer direkt mit den Energieversorgungsunternehmen abgerechnet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bopfingen, 19.12.2024

Dr. Gunter Bühler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
